



Beitragsordnung

entsprechend § 6 der Vereinssatzung
erlassen durch Beschluss vom 22.03.2002
geändert mit Beschluss vom 25.03.2011

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Er wird per Bankeinzug erhoben.

§ 2

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem Kalenderjahr 2002 für

- aktive Mitglieder	0 Euro
- passive Mitglieder	0 Euro
- Ehrenmitglieder	0 Euro
- fördernde Mitglieder	mindestens 25 Euro

(2) Fördernde Mitglieder, die den Verein durch besondere Dienstleistungen unterstützen, können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

(3) Treten Angehörige (Lebenspartner, Kinder oder Eltern) von aktiven oder passiven Mitgliedern dem Verein bei, so bezahlen Sie einen ermäßigten Jahresbeitrag von 5 Euro.

Das gleiche gilt für die o.g. Angehörigen, die erst nach dem Tod von aktiven oder passiven Mitgliedern in den Verein eintreten.

§ 3

Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet.

§ 4

Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.